



KEGEL-SPORTORDNUNG

Allgemeiner Teil

- 1.1 Alle Kegelwettkämpfe innerhalb des Betriebssportverbandes Münster e.V. (BSV) werden nach der Sportordnung des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB), des Westdeutschen Betriebssportverbandes (WBSV) und des Betriebssportverbandes Westfalen (BSVW) ausgetragen, unter Wahrung der Interessen des BSV, soweit sie auf die Kegelwettkämpfe anwendbar sind und sofern diese Sportordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt bzw. die jeweilige Ausschreibung.
- 1.2 Die Ausschreibung von Wettkämpfen in dieser Sportart soll der sportlichen Betätigung und der Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit dienen. Disziplin und Geduld auf der Kegelbahn werden als selbstverständlich vorausgesetzt.
- 1.3 Der gesamte Kegelbetrieb der BSGen innerhalb des BSV untersteht dem Kegelsportausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kegel-Fachwart, dem Pressewart und den Staffelleitern.
- 1.4 Die Obleuteversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Sportausschusses sowie allen Kegel-Obleuten der BSGen im BSV Münster, die über eine eigene Kegelsportsparte verfügen. Die Versammlung findet einmal jährlich vor Saisonbeginn statt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kegel-Fachwartes. Jede BSG hat eine Stimme, ebenso jedes Mitglied des Sportausschusses. Bekleidet ein Obmann zusätzlich ein Amt innerhalb des Sportausschusses, so hat er entsprechend eine Stimme mehr.
- 1.5 Voraussetzung für die Teilnahme einer BSG ist die Mitgliedschaft zum BSV. Außerdem ist ausreichender Versicherungsschutz (Sporthilfe o.ä.) nachzuweisen.
- Zur Teilnahme an den Wettkämpfen sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz
- eines gültigen Spielerpasses des BSV sind. Jeder darf nur in der BSG eingesetzt
- werden, für die seine Teilnahmeberechtigung erteilt ist.
- Der Pass ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung gegenüber
- Kontrollorganen immer bereitzuhalten.
- 1.6 Betriebsspieler sind Betriebsangehörige, die in einem zeitlich überwiegenden Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb stehen, bei dem die Betriebssportgemeinschaft gebildet ist.
(„Zeitlich überwiegend“ ist in Anlehnung an § 3 der Arbeitszeitverordnung zu werten. Gemäß § 3 AZD darf die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden maximal also 6 Werktage * 8 Stunden = 48 Stunden in der Woche – nicht überschreiten). Betriebsspieler erhalten grundsätzlich eine Spielberechtigung.



- 1.7 Rentner und Pensionäre des betreffenden Betriebes werden weiterhin als Betriebsangehörige angesehen. Arbeitslos werdende Betriebsspieler behalten während der Zeit ihrer Nichtbeschäftigung die Spielberechtigung für ihre bisherige Betriebssportgemeinschaft.
- 1.8 Zur Erlangung eines Spielerpasses ist ein ausgefülltes Passantragsformular einzureichen. Daraufhin wird ein Spielerpass ausgestellt. Die Spielberechtigung richtet sich ausschließlich nach den oben genannten Punkten. Die Spielberechtigung erlischt automatisch, wenn sich spielberechtigungsrelevante Voraussetzungen entsprechend ändern.

2. Allgemeiner Spielbetrieb

- 2.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Spiele wird vom Kegelsportausschuss festgesetzt.
- 2.2 Zur Entfaltung und zum Vergleich von Bestleistungen werden im Sportkegeln Mannschafts-, Einzel-, Tandem- und Mixedtandemwettbewerbe durchgeführt. Die Wettbewerbe werden gesondert ausgeschrieben.
- 2.3 Eine Mannschaft besteht aus 5 Keglern, ; es sei denn, die jeweilige Ausschreibung besagt etwas anderes.
Pro Mannschaft und Durchgang sind maximal drei Verbandsspieler zugelassen.
Als Verbandsspieler gilt, wer ein spielberechtigtes Mitglied in einem Verein oder Club des DKB ist.
Pro Mannschaft müssen mindestens zwei ordentliche Mitglieder eingesetzt werden.
Als ordentliches Mitglied einer Mannschaft gilt,
- wer seinen überwiegenden Lebensunterhalt in dem betreffenden Betrieb der BSG verdient oder
- wer mindestens fünf Jahre ununterbrochen derselben BSG angehört.
Pro Mannschaft dürfen **maximal drei Gastkegler** eingesetzt werden.
Als Gastkegler gilt,
- wer nicht den überwiegenden Lebensunterhalt in dem betreffenden Betrieb der BSG verdient. Gastspieler dürfen nur aus solchen Betrieben stammen, die über keine **aktive** Kegelsportabteilung im BSV verfügen. **Aktiv** bedeutet, dass keine Mannschaft von dieser BSG für die laufende Mannschaftsmeisterschaft gemeldet wurde.
Gastspieler, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen derselben BSG angehören, gelten als „ordentliche Mitglieder“. Sie erhalten im Spielerpass den Vermerk „G“. Berufstätige Ehepartner (Mann oder Frau) haben die Wahlmöglichkeit zwischen der BSG des eigenen Betriebes oder der BSG des Betriebes des Partners. Sie gelten als ordentliches Mitglied. Nichtberufstätige Ehepartner / Kinder zählen als ordentliche Mitglieder.



- 2.4 Die Wettkämpfe sollen auf mindestens 2 höchstens 8 Scherenbahnen ausgetragen werden. Jedem Starter stehen 5 Wurf zum Einkegeln auf seiner ersten Wettkampfbahn zur Verfügung. Jeder Starter hat in einem Wettkampf 100 Wurf in folgender Reihenfolge zu kegeln:

Wettkampf kombiniert:

25 Wurf in die Vollen	- linke Gasse
25 Wurf abräumen	- rechte Gasse
25 Wurf in die Vollen	- rechte Gasse
25 Wurf abräumen	- linke Gasse

- 2.5 Die Austragung der Mannschaftswettbewerbe in den verschiedenen Leistungsklassen erfolgt in Gruppenstarts. Die Punktevergabe richtet sich nach Anzahl der Spieler.
- 2.6 Besteht bei Einzel- und Tandemwettbewerben nach Beendigung der Konkurrenz Holzgleichheit, so ist derjenige Sieger, der im letzten Durchgang das bessere Räumergebnis erzielt hat.
- 2.7 Klassensieger am Ende einer Spielrunde ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der insgesamt geworfenen Hölzer; falls auch Holzgleichheit besteht, ist ein Entscheidungskampf auszutragen. Die Abstiegsregelung ist der Ausschreibung zu entnehmen. Die Kegelbahn darf nur mit Turnschuhen und in angemessener Sportkleidung betreten werden.
- 2.8 Ein Fehlwurf (Pumpe) liegt vor, wenn:
a) kein Holz getroffen wurde
b) die Kugel die Lauffläche verlässt.
Ein Nullwurf (technische Pumpe) liegt vor, wenn:
der Anwurf in die falsche Gasse geschoben wurde.
In diesem Fall ist wie folgt zu schreiben: Die geworfene Holzzahl und dann ist diese mit einem „X“ zu entwerten. Es ist neu aufzustellen.
- 2.9 Ist beim Abräumen das Brett nach 5 Würfeln noch nicht abgeräumt, darf gelöscht und das volle Bild neu aufgestellt werden. Als 1. Wurf ist hierbei der 1. reguläre Treffer zu zählen – nicht also vorherige Fehl- oder Nullwürfe. Für bestimmte Klassen kann anderes bestimmt werden.
- 2.10 Bei Bahnen mit Automatik entscheidet über die gefallen Hölzer der Lichtbildanzeiger, wenn nicht offensichtliche Fehler in der Anlage auftreten. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung bei der Aufsicht.



- 2.11 Eine Kugel neben oder hinter der Ansatzbohle, d.h. auf der Lauffläche aufsetzen (Satzbälle) wie auch das Übertreten des Anlaufbereiches, ist zu vermeiden. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln kann die Aufsicht nach vorheriger Verwarnung den Spieler bestrafen. Die Strafe kann darin bestehen, dass der Spieler „mit Seil“ spielen muss oder der Wurf entwertet wird oder im härtesten Fall kann der Spieler von der Bahn genommen werden.
- 2.12 Wenn nach Abwurf der Kugel ein oder mehrere Kegel vorzeitig umfallen, bevor die Kugel die Kegel erreicht, ist der Wurf ungültig – er muss wiederholt werden. Das gilt auch, wenn die Kugel die Bahn vorher verlassen hat.
- 2.13 Generell ist jedes geworfene Holz zu schreiben. Ein Fehlwurf ist mit „X“ zu schreiben, während der Nullwurf mit „X“ entwertet wird. Ein geräumter Kranz oder Kranzhand ist mit einem Kreis um die letzte Holzzahl zu kennzeichnen.
- 2.14 Der Wechsel eines Keglens von BSG zu BSG ist sofort möglich, sofern hiermit gleichzeitig ein Arbeitsplatzwechsel/Wiederberufseintritt verbunden ist. Bis zum Auslauf der Saison ist er jedoch bei der alten BSG spielberechtigt ohne Antrag (Wahlrecht).
Auf Antrag hin kann ausnahmsweise die Spielberechtigung für die alte BSG immer für ein weiteres Jahr verlängert werden. Entscheidungsinstanz für diesen Antrag ist die Obleuteversammlung (einfache Mehrheit).
Ein(e) Gastspieler(in) kann grundsätzlich bis zum Tag nach der jährlichen Obleuteversammlung wechseln.
- 2.15 Tritt ein Verbandskegler aus einem Sportverein aus, so wird er erst am Tag nach der nächsten Obleuteversammlung Nicht-Verbandsspieler im Sinne des BSV. Dagegen wird ein „Nichtverbandskegler“ sofort „Verbandskegler“, wenn er spielberechtigtes Mitglied eines dem DKB unterstehenden Clubs oder Vereins wird.
- 2.16 Die Kosten für die Kegelbahnen gehen zu Lastender teilnehmenden Mannschaften. Sie werden während der Saison jeweils zum Wettkampf durch Rechnung erhoben.

3. Wettkampfordnung

- 3.1 Jedem Wettkampf geht eine Ausschreibung voraus. Daraufhin ist den gemeldeten Mannschaften rechtzeitig vor dem 1. Wettkampftag ein Spielplan zuzustellen. In diesem Spielplan sind die verantwortlichen Spielaufsichten zu benennen.
- 3.2 Jede Mannschaft hat im Laufe der Saison mindestens einmal Aufsicht zu führen. Die Aufsicht ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes und die Erstellung eines Spielberichts bogens in mehrfacher Ausfertigung (je Mannschaft 1 Exemplar und zusätzlich je 1 für den Staffelleiter und den Pressewart) verantwortlich.



Außerdem hat die Aufsicht die Aufgabe:

- in Zweifelsfragen die Entscheidung zu fällen
- Genehmigung von Vor- bzw. Nachstarts, wenn nachweislich die Entscheidung des Kegelsportausschusses nicht mehr einzuholen war
- Entscheidung über den Abbruch von Wettkämpfen zu treffen
- Sorge für einen reibungslosen Wettkampfablauf zu tragen (Schreiber einzuteilen usw.)

Für eine mangelhafte Aufsichtsführung kann die Mannschaft bestraft werden.

- 3.3 Kegler, die keinen Pass des BSV haben, sind nicht spielberechtigt. Das Risiko eines Einsatzes trägt voll die Mannschaft. In einem solchen Fall sind bis auf einen, sämtliche Punkte abzuerkennen und die Holzwertung dahingehend zu korrigieren, als wenn dieser Spieler nicht mitgekegelt hätte.
- 3.4 Der Spielplan ist unbedingt einzuhalten. Deshalb besteht also für jede Mannschaft oder Einzelkegler Schreibpflicht.
- 3.5 Mannschaft oder Einzelkegler, die kurzfristig den Wettkampf absagen oder ohne Entschuldigung fehlen, können neben dem in jedem Falle zu entrichtenden Startgeld zusätzlich mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.
- 3.6 Ein Doppelstart ist nicht möglich (2 Starts an einem Tag). Jeder Starter kann in jedem Durchgang nur einen Start wahrnehmen. Die Nummer eines Durchganges ist hier entscheidend, auch dann, wenn diese zeitlich auseinander liegen. Das Holzergebnis ist so zu werten, als wenn dieser Spieler nicht gestartet wäre.
- 3.7 Jeder Kegler hat sich nach 2 Starts in einer höheren Mannschaft festgekegelt. Die Zugehörigkeit zu einer Mannschaft ergibt sich nach dem ersten Start. Ein Start in einer unteren Spielklasse/Mannschaft ist nur dann möglich, wenn der nächste Durchgang ganz ausgesetzt wurde.
Jeder Kegler, der am vorletzten Spieltag eingesetzt wurde, kann am letzten Spieltag nicht mehr in einer unteren Spielklasse/Mannschaft eingesetzt werden.
BSGen, die mit mehreren Mannschaften spielen, dürfen in einer unteren Mannschaft je Durchgang nur einen Starter der nächsthöheren Mannschaft einsetzen. (Beispiel: Von der 1. zur 2. Mannschaft, von der 2. zur 3. Mannschaft, niemals von der 1. zur 3. Mannschaft).
- 3.8 Die Einsetzung eines Auswechsellpielers im Falle der Verletzung ist gestattet. Er spielt sofort auf das Ergebnis des ausgewechselten Spielers weiter. Der Einsatz hat binnen 10 Minuten nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Über das Auswechseln ist die Aufsicht sofort zu unterrichten. Weiterhin ist das Auswechseln im Spielbericht zu vermerken,
Hierbei ist darauf zu achten, dass nach dem Wechsel kein weiterer Ersatzstarter mehr eingesetzt werden kann, auch wenn sich ein weiterer Spieler verletzen sollte.



- 3.9 Bei Tandem- und Mixedtandem ist ein Austausch unabhängig von einer Verletzung während des Wettkampfes grundsätzlich mit einem anderen Spieler möglich, der in diesem Wettbewerb noch nicht gestartet ist. Der ausgeschiedene Spieler kann in einem späteren Durchgang für den Auswechsellspieler wieder eingesetzt werden.
- 3.10 Bei Ausfall eines Kegelautomaten, aus welchen Gründen auch immer, wird eine Spielunterbrechung von höchstens 30 Minuten zugebilligt. Danach ist der Wettkampf ggf. auf einer anderen in der gleichen Halle zur Verfügung stehenden Bahn fortzusetzen.
- 3.11 Ein Spielabbruch erfolgt dann, wenn durch Schäden an der Bahnanlage und durch Fehlen einer Auswechsellbahn keine Möglichkeit besteht, den Wettkampf zu Ende zu führen. Wird der Wettkampf vor Erreichen der Hälfte der Gesamtkugelzahl abgebrochen, muss er neu angesetzt werden.
Erfolgt der Abbruch hingegen nach der Hälfte der Distanz, wird an einem neuen Termin auf das bis dahin vorgelegte Ergebnis weitergespielt.
- 3.12 Bei Pokalmeisterschaften ist der Austausch eines Spielers mit einem Spieler einer zweiten Mannschaft nicht möglich. Die Mannschaft hat sich ggf. einen freien Mann in petto zu halten.
- 3.13 Vor- bzw. Nachstarts bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Staffelleiters.
- 3.14 Jeder Vor- bzw. Nachstart ist beim Staffelleiter zu beantragen. Grundsätzlich kann bei mehreren Anträgen für die gleiche Zeit der Staffelleiter aus Koordinierungsgründen diese ablehnen. Sollte nachweislich eine rechtzeitige Genehmigung durch den Staffelleiter nicht mehr möglich gewesen sein, so kann die Startaufsicht entscheiden, Es bedarf jedoch der nachträglichen Zustimmung durch den Staffelleiter.
Das Risiko einer falschen Angabe geht voll zu Lasten der Mannschaft/Spielers.
Das Ergebnis desjenigen ist nicht zu werten.
- 3.15 Der Wettkampf ist dann beendet, wenn der Schlussstarter der letzten BSG-Mannschaft oder der zweitletzte Einzelkegler seine letzte Kugel geworfen hat und bis dahin ein danach startberechtigter Spieler nicht anwesend ist. Es bleibt im Ermessen der Startaufsicht, einem Spieler eine Wartefrist einzuräumen; sie sollte auf 15 Minuten begrenzt sein.
- 3.16 Am Tage des Wettkampfes ist den beteiligten Spielern jegliches Training auf den Wettkampfbahnen untersagt. Ein Verstoß hat die Startsperrung desjenigen zur Folge.



4. Strafbestimmungen und Proteste

- 4.1 Einsprüche und Proteste gegen Bahnen und Material sind sofort nach Startantritt der Aufsicht schriftlich mitzuteilen. Einsprüche und Proteste sonstiger Art müssen sofort nach Startbeendigung der Aufsicht schriftlich gemeldet werden. Das kann auch in der Form erfolgen, dass ein Vermerk im Spielberichtsbogen gemacht wird, der vom Protestierenden zu unterschreiben ist. Bei anderer schriftlicher Form ist die Begründung binnen 3 Tagen dem Staffelleiter zuzuleiten.
Später eingehende Proteste werden nicht berücksichtigt.
- 4.2 Über Einsprüche und Proteste befindet der Kegelsportausschuss.
- 4.3 Wird hiergegen Revision eingelegt, ist diese an die Spruchkammer schriftlich binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu richten.
- 4.4 Für auszusprechende Strafen gelten neben der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes die in dieser Sportordnung festgelegten Mindeststrafen.
- 4.5 Bei Unstimmigkeiten bzw. Auslegungsschwierigkeiten entscheidet der Vorstand des BSV Münster endgültig. Die Beweislast liegt bei der betreffenden BSG bzw. dem Spieler.
- 4.6 Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Formulierungen in der weiblichen Form verzichtet. Der Begriff „Kegler“ umfasst sowohl Damen als auch Herren.
- 4.7 Diese Kegelsportordnung löst die bisherige Kegel-Sportordnung des BSV Münster ab. Sie gilt ab dem 14. September 2006.